

Satzung

über die Rechtsstellung und Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen werden bis zu zwei Beauftragte für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Barsinghausen berufen.

§ 1 Grundsätze

Der/Die Behindertenbeauftragte(n) wirken nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.

Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessen und Belange von behinderten Menschen, unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen, aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

§ 2 Aufgaben

Im Einzelnen hat der/die Behindertenbeauftragte u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung von Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung der Stadt Barsinghausen in Behindertenfragen und Fragen der Inklusion
- Angebot einer regelmäßigen Sprechstunde für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen
- Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt Barsinghausen tätigen Organisationen und Weiterleitung der Anliegen an die zuständigen Stellen und/oder die Politik
- Zusammenarbeit mit anderen Behindertenbeauftragten und Beiräten
- Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Stadt Barsinghausen als beratendes nichtstimmberechtigtes Mitglied
- Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Regelmäßiger Bericht über die Arbeit des/der Behindertenbeauftragten im Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste, mindestens einmal

- jährlich
- Entwicklung von Lösungen in Kooperation mit Dienstleistern und ehrenamtlichen Gremien
 - Anregungen für Konzepte, Projekte und Aktionen an den Rat, an Fachausschüsse und auch Unternehmen und Institutionen (z.B. Inklusion im Sport; Inklusion in Wohnprojekten; Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen)
 - Mitwirkung bei der Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen
 - Einladung von Experten zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die/ der Behindertenbeauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Das Ehrenamt wird durch den Rat der Stadt Barsinghausen /Bürgermeister gem. § 38 NKomVG für die Dauer von fünf Jahren übertragen. Den Behindertenbeauftragten obliegen die Pflichten der §§ 40 – 42 NKomVG sinngemäß, die Pflichtenbelehrung erfolgt gem. § 43 NKomVG.
- (3) Der/ die Behindertenbeauftragten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- Euro.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die / Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.
- (2) Die / Der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung ihrer/seiner Amtszeit verpflichtet, über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Anliegen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Barsinghausen, den 25. Juni 2018

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
gez. Lahmann

Veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 14.07.2018

